

Beschlussvorlage 2018/0208

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	09.08.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung und Sport	26.09.2018		Ö
Verwaltungsausschuss	16.10.2018		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Kinder und Jugend

**Beitragsfreiheit in Kindergärten ab Kita-Jahr 2018/19;
Zahlung zusätzlicher Betriebskostenzuschüsse für Kitas in Melle aufgrund fehlender Elternbeiträge**

Beschlussvorschlag

Den Trägern der Meller Kindertagesstätten werden im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit in den Kindergärten zusätzliche Betriebskostenzuschüsse zur Deckung der Differenz zwischen bisherigen Einnahmen durch Elternbeiträgen und der neuen Landesfinanzhilfe gewährt.

Strategisches Ziel	7. Sicherung eines chancengleichen Zugangs zu einem bedarfsgerechten und vielfältigen Bildungsangebot für ein lebenslanges Lernen
Handlungsschwerpunkt(e)	7.2 Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche als Orte der Bildung und Erziehung bedarfsgerecht anpassen
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Sicherung der finanziellen Lage der Kita-Träger und damit des Betreuungsangebotes für Kinder von 3-6 Jahren
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Übernahme des ausfallenden Betrages der bisherigen Elternbeiträge, der durch die erhöhte Landesfinanzhilfe nicht gedeckt ist
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Zusätzliche Betriebskostenzuschüsse in Höhe von ca. 660.000 € jährlich, anteilig für August bis Dezember 2018: ca. 275.000 € zuzüglich ca. 3 TW Personaleinsatz

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Das Land Niedersachsen hat am 20.06.2018 eine Änderung des KiTaG beschlossen, die ab dem 01.08.2018 eine Beitragsfreiheit für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung vorsieht. Die Beitragsfreiheit greift auch, wenn das Kind noch in einer Krippengruppe betreut wird.

Eltern zahlen daher für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich ab dem 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, keinen Beitrag mehr. Für jüngere Kinder und Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus ist weiterhin ein Beitrag zu leisten. Hierfür wird in Anlehnung an die bisherige Regelung für Sonderöffnungszeiten ein Betrag von 10 € pro 30 Minuten Betreuungszeit erhoben.

Im Gegenzug erhalten die Kita-Träger nach § 16 b KiTaG eine erhöhte Landesfinanzhilfe. Diese bemisst sich statt bisher 20 % auf 55 % der Jahreswochenstundenpauschale für den notwendigen Personaleinsatz nach § 16 KiTaG. Der Anteil steigt ab dem 01.08.2019 auf 56 %, ab dem 01.08.2020 auf 57 % sowie ab dem 01.08.2021 auf 58 %.

Die Landesfinanzhilfe für Krippengruppen beträgt weiterhin 52 % der Jahreswochenstundenpauschale. Für jedes Kind, das bis zum 01.03. des Kita-Jahres das 3. Lebensjahr vollendet, wird diese leicht erhöht (zwischen 0,15 % bis auf 0,3 % in 2021/22).

Das bisher bekannte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung ist in dieser Regelung inkludiert.

Der nun erhöhten Landesfinanzhilfe stehen die bisherigen Einnahmen durch Eltern, die alte Landesfinanzhilfe sowie die Einnahmen durch die Stadt Melle bezüglich des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres gegenüber.

Die überschlägige Schätzung der Träger sowie eine Hochrechnung ergibt einen Fehlbetrag von insgesamt ca. 660.000 € jährlich für die Kitas in Melle. Dieser Betrag fehlt den Trägern zur Deckung der Betriebskosten. Seitens der Träger wird erwartet, dass die Stadt Melle dieses Defizit übernimmt.

Vorsorglich wurden die zusätzlichen Mittel bereits in die Haushaltsplanung aufgenommen. Über die Umsetzung der Beitragsfreiheit in den Meller Kitas wurde im Verwaltungsausschuss am 24.07.2018 berichtet.

Nach der Presseinformation des Nds. Städtetages Nr. 51/2018 vom 24.05.2018 plant das Land einen Härtefallfonds für die Kita-Jahre 2018/19 bis 2021/22, für die 48 Mio. Euro bereitgestellt werden. Alle Kommunen, die in diesen 3 Jahren die Beitragseinnahmen nicht kompensieren können, können zusätzliche Mittel aus diesem Härtefallfonds beantragen. Dabei ist ein Eigenanteil von bis zu 5 % der Differenz von der Kommune selbst zu tragen.

Die Finanzierung des gesamten Paketes seitens des Landes wird derzeit noch zwischen Land und Bund diskutiert. Insbesondere die Finanzierung des Härtefallfonds und die Erhöhung des Finanzhilfesatzes von 55 auf 58 % sind davon betroffen.

Nach Absprache der kreisangehörigen Gemeinden mit dem Landkreis Osnabrück soll nach endgültiger Festlegung der tatsächlichen finanziellen Regelungen des Landes Niedersachsen und der damit feststehenden Kosten erneut über die Vereinbarungen zwischen Landkreis Osnabrück und kreisangehörigen Kommunen verhandelt werden.

Die Träger haben die alte und neue Höhe der Landesfinanzhilfe sowie eine Auflistung der ausfallenden Elternbeiträge auf Grundlage der bisher üblichen Beiträge sowie der aktuell tatsächlich zu erbringenden Elternbeiträge nachzuweisen. Diese beinhalten alle Kinder ab

dem 3. Geburtstag.

